

**Katholische
Stiftungsfachhochschule
München**



University of Applied Sciences

Erläuterungen zum Zulassungsverfahren Wintersemester 2017/18

Bachelor-Studiengang Pflegemanagement

www.ksfh.de

Informationen zur Katholischen Stiftungsfachhochschule

Die Katholische Stiftungsfachhochschule München ist eine staatlich anerkannte Fachhochschule in kirchlicher Trägerschaft.

Das Studium ist demjenigen an staatlichen Fachhochschulen in Bayern gleichgestellt. Studium und Prüfungen verlaufen gemäß den staatlichen Bestimmungen. Zielsetzung, Aufgaben und Organisation der Hochschule sind in ihrer Verfassung geregelt. Die katholische Stiftungsfachhochschule München bietet die Bachelorstudiengänge Soziale Arbeit, Soziale Arbeit berufsintegrierend (im 2-jährigen Turnus), Bildung und Erziehung im Kindesalter (berufsintegrierend), Pflegemanagement, Pflegepädagogik und Pflege dual (ausbildungsintegrierend) sowie Religionspädagogik und kirchliche Bildungsarbeit an.

Mit ihren beiden Abteilungen München und Benediktbeuern bietet die Katholische Stiftungsfachhochschule seit dem Wintersemester 2001/2002 den Weiterbildungsstudiengang „Master of Arts in Soziale Arbeit“ an, der sich an Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen mit mindestens zweijähriger einschlägiger Berufserfahrung richtet. Der Masterstudiengang „Suchthilfe/Suchttherapie“ ergänzt das Programm des Weiterbildungsbereichs.

Seit dem Sommersemester 2009 werden die konsekutiven Masterstudiengänge „Angewandte Sozial- und Bildungswissenschaften“ sowie „Management von Sozial- und Gesundheitsbetrieben“ angeboten.

Ab dem Sommersemester 2015 wird der konsekutive Masterstudiengang „Pflegerwissenschaft – Innovative Versorgungskonzepte“ (Teilzeit) angeboten.

Für die verschiedenen Studienangebote gibt es jeweils gesonderte Bewerbungsverfahren. Alle Studiengänge sind akkreditiert.

Weitere Auskünfte hierzu unter: www.ksfh.de.

Die Studiengänge Pflegemanagement

Das Bachelorstudium Pflegemanagement wird an der Abteilung München angeboten.

	Studienplätze	Studienort
Pflegemanagement	30	München

Zugangsvoraussetzungen

Eine der folgenden Hochschulzugangsberechtigungen muss erfüllt sein, um sich auf einen Studienplatz bewerben zu können:

1. Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife
2. Zeugnis der Fachhochschulreife bzw. fachgebundenen Fachhochschulreife
3. Zugang für beruflich Qualifizierte¹ :
 - Allgemeiner Hochschulzugang mit einer beruflichen Fortbildungsprüfung

Der allgemeine Zugang zur Hochschule ist gemäß § 29 Qualifikationsverordnung nachzuweisen. Er ist insbesondere nachgewiesen durch ein erworbenes Zeugnis über eine bestandene, nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) abgelegte Meisterprüfung oder ein Zeugnis über eine abgelegte berufliche Fort- und Weiterbildungsprüfung für Berufe im Handwerk, im Gesundheitswesen und in der Verwaltung (mit einem mind. 400 Stunden umfassenden vorbereitenden Lehrgang) oder ein Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule oder Fachakademie.

Zusätzlich ist für beruflich Qualifizierte mit allgemeinem Hochschulzugang ein Beratungsgespräch an der Hochschule erforderlich. Die Hochschule lädt dazu ein.
 - Fachgebundener Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte

Für beruflich Qualifizierte ist der fachgebundene Zugang zur Hochschule nach § 30 Qualifikationsverordnung nachzuweisen. Er ist insbesondere eröffnet, wenn der erfolgreiche Abschluss einer nach den Bestimmungen des BBiG, der HwO, durch Bundes- oder Landesrecht geregelten mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich und anschließend eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich nachgewiesen wird.

Zusätzlich zu dem verpflichtenden Beratungsgespräch an der Hochschule, zu dem die Hochschule einlädt, müssen beruflich Qualifizierte mit fachgebundenem Hochschulzugang ein Probestudium von zwei Semestern erfolgreich absolvieren.

Nähere Informationen dazu entnehmen Sie bitte der Homepage des Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

<http://www.km.bayern.de/studenten/studium-und-abschluesse/hochschulzugang.html>

¹) Absolventinnen und Absolventen aus der Pflege reichen bitte das Abschlusszeugnis der Berufsfachschule, das Zeugnis über die staatliche Prüfung in der Pflege und die Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Gesundheits- und Krankenpfleger/in, bzw. Altenpfleger/in“ ein. Ggf. auch ein Zeugnis über eine fachbezogene Weiterbildung nach der DKG Empfehlung.

Wahl der Zugangsberechtigung

Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die neben einer schulischen Studienberechtigung auch noch über eine berufliche Qualifikation verfügen, können selbst entscheiden worauf sie ihren Zulassungsantrag stützen wollen.

Im Ausland erworbene Zeugnisse

Bitte wenden Sie sich dafür an das Studierendensekretariat in München (Preysingstr. 83, 81667 München, Tel. 089/48092-1276). Informationen über die einzureichenden Unterlagen finden Sie auf unserer Homepage www.ksfh.de/studiengaenge/bachelorstudiengaenge/pflegemanagement/zugangsvoraussetzung

Bewerberinnen und Bewerber aus dem nicht deutschsprachigen Ausland

Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern aus dem nicht deutschsprachigen Ausland ist der Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse erforderlich.

Anerkannt werden folgende Deutschprüfungen:

- Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) mit einem Ergebnis der Niveaustufe 2;
- Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber (TestDaF) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen mindestens die TestDaF-Niveaustufe 4 ausweist;
- Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe;
- das Zeugnis der Prüfung zur Feststellung ausländischer Studienbewerber und Studienbewerberinnen für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der BRD (Feststellungsprüfung);
- Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK oder HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichenden Sprachnachweis anerkannt wurden;
- Das Große und das Kleine Sprachdiplom, das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP), sowie das Goethe-Zertifikat C1 und C2 des Goethe-Instituts;
- die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München;
- Abgeschlossenes Germanistikstudium;

Weitere Zugangsvoraussetzungen

Es ist ein Nachweis über eine der folgenden abgeschlossenen Berufsausbildungen zu erbringen:

- Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Hebamme oder Entbindungspfleger
- Altenpflegerin oder Altenpfleger
- Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger

oder eine gleichwertige in einem anderen Land abgeschlossene Berufsausbildung.

Bei einer anderen als den oben aufgeführten abgeschlossenen Berufsausbildungen im Gesundheitswesen wird eine, nach der Ausbildung erfolgte, mindestens einjährige Vollzeit-Berufspraxis in einem einschlägigen Feld der Pflege vorausgesetzt.

Auswahlverfahren

Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach folgenden Kategorien (Quoten) vergeben:

1. Beruflich Qualifiziert

Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in der Quote für beruflich Qualifizierte wird die errechnete Note aus der Berufsausbildung zugrunde gelegt.

Für beruflich Qualifizierte ist an der Katholischen Stiftungsfachhochschule München eine Vorabquote von 2-5 % je nach Studiengang im örtlichen Auswahlverfahren der zur Verfügung stehenden Studienplätze festgelegt worden.

2. Bewerberinnen und Bewerber mit besonderem Engagement im kirchlichen Bereich

Zu dieser Personengruppe gehören:

- Angehörige von Ordens- oder anderen kirchlichen Gemeinschaften
- Personen, die hauptberuflich oder ehrenamtlich bereits bei kirchlichen Einrichtungen tätig sind oder waren.

Voraussetzungen für eine Bewerbung in dieser Quote sind

- eine eigene schriftliche Stellungnahme zum kirchlichen und sozialen Engagement
- eine oder mehrere Empfehlungen über Inhalt und Dauer der Tätigkeit und die persönliche Eignung für den angestrebten Beruf

Die persönliche Stellungnahme und die Empfehlungen müssen den Bewerbungsunterlagen beigelegt werden. Darüber hinaus müssen alle regulären Bedingungen für eine Zulassung ebenfalls erfüllt werden.

Hinweis:

Die Hochschule kann mit der Bewerberin, dem Bewerber ein Gespräch führen. Bewerben sich mehr Personen in dieser Quote, als Studienplätze angeboten werden, entscheidet die Hochschulleitung über die Rangliste. Kriterien sind Engagement im kirchlichen Bereich und die Qualifikation.

3. Härtefallantrag

Bewerberinnen und Bewerber, für die eine Nichtzulassung an der Hochschule im aktuellen Bewerbungsjahr mit erheblich mehr Nachteilen verbunden wäre, als dies üblicherweise der Fall ist, fallen unter die Härtequote.

Umstände, die zu diesen Nachteilen führen, sind insbesondere

- soziale und familiäre Umstände in der Person der Bewerberin, des Bewerbers, die die sofortige Aufnahme des Studiums in dem gewählten Studiengang zwingend erfordern.
- Umstände in der Person der Bewerberin, des Bewerbers, die diese/dieser nicht zu vertreten hat und die sie/ihn gehindert haben, die Voraussetzungen für eine Zulassung im Rahmen der Hochschulauswahlquote zu erfüllen.

Hinweis:

Die Begründung ist in einem selbstformulierten Antrag darzulegen und durch Nachweise zu belegen. Die Härtefallkommission entscheidet über das Vorliegen einer Härte bzw. über den Grad der Härte. Ausschließlich finanzielle Gründe werden nicht anerkannt.

4. Hochschulauswahl

Bei der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen der Hochschulauswahlquote gehen folgende Faktoren in die Bewertung ein:

- Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird nach folgender Tabelle bewertet:

Durchschnittsnote	Punkte
1.0 – 1.5	20
1.6 – 1,7	16
1,8 – 1,9	12
2.0 – 2,1	10
2,2 – 2,3	9
2,4	8
2,5	7
2,6	6
2,7	5
2,8 – 3,0	4
3,1 – 3,5	3
Schlechter	0

-
- Bewerberinnen und Bewerber, die nachfolgende Kriterien nachweisen können, erhalten eine Verbesserung ihrer Durchschnittsnote um jeweils **0,3**:
 - Nachweis einer Schwerbehinderung von mindestens 50 GdB oder einer im Grad gleichgestellte chronische Krankheit ;
 - Nachweis über die Pflege eines unmittelbaren Familienangehörigen in Pflegestufe 2 oder 3 im Jahr des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung;
 - Nachweis über die Geburt eines Kindes im Jahr des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung (Geburtsurkunde).
Das Jahr des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung umfasst den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.12. des Schulabschlussjahres.

 - Eine zusätzliche Verbesserung der Zulassungsaussichten um jeweils **2 Zusatzpunkte** kann gewährt werden bei Nachweis
 - einer abgeschlossenen, mindestens zweijährigen Berufsausbildung, die nicht Teil der Hochschulzugangsberechtigung ist;
 - eines vollständig abgeleisteten Zivil- oder Wehrdienstes;
 - der Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres, eines Freiwilligen Ökologischen Jahres, des Bundesfreiwilligendienstes oder eines sonstigen Freiwilligendienstes, der nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten(JFDG) in der jeweils geltenden Fassung anerkannt ist.

Haben mehrere Bewerberinnen und Bewerber innerhalb der Hochschulauswahlquote oder der Quote für beruflich Qualifizierte die gleiche für den Rang maßgebliche Punktzahl erreicht und kann nur ein Teil dieser Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, wird die Rangfolge dieser Bewerberinnen und Bewerber durch Los bestimmt.

Bewerbungsverfahren

Die Anmeldung zur Online-Bewerbung erfolgt grundsätzlich auf der von der Katholischen Stiftungsfachhochschule eingerichteten Online-Plattform. Den Zugang zur Online-Bewerbung finden Sie während des Bewerbungszeitraumes direkt auf unserer Homepage.

Die per Email zugesandte **Antragsbestätigung** muss original unterschrieben mit den für die Bewerbung erforderlichen Unterlagen fristgerecht per Post bei der Hochschule eingehen.

Einzureichende Unterlagen

Unbedingt vorzulegende Unterlagen:

Immer einzureichen ist die unterschriebene Antragsbestätigung.

- Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung in **amtlich oder notariell beglaubigter Kopie oder Abschrift** (ggf. mit Anerkennung des Zeugnisses und Bescheinigung über die Zeugnisdurchschnittsnote). Bewerberinnen und Bewerber, die erst nach der Anmeldefrist ihre Hochschulzugangsberechtigung erwerben, müssen im Zeitraum der Bewerbungsfrist (02.05.2017 – 14.06.2017) das Zwischenzeugnis der Zugangsschule vorlegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens bis 19. Juli 2017 nachzureichen.
- Nachweis der einschlägigen Berufsausbildung in der Pflege oder Nachweis einer anderen abgeschlossenen Berufsausbildung im Gesundheitswesen mit zusätzlichem Nachweis einer mind. einjährigen Berufspraxis in der Pflege
oder
- Nachweis über den allgemeinen oder den fachgebundenen Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte (Zeugnis über die Prüfung in der Pflegeausbildung, das Abschlusszeugnis der Berufsfachschule, ggf. Zeugnis über die fachbezogene Weiterbildung) in **amtlich oder notariell beglaubigter Kopie**.
- Zusätzlich für den fachgebundenen Zugang für beruflich Qualifizierte den Nachweis einer mind. dreijährigen Berufspraxis im fachverwandten Bereich.

Bei einer Berufsausbildung, die erst nach der Anmeldefrist abgeschlossen wird, ist ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme und über das zu erwartende Ausbildungsende vorzulegen. Das Zeugnis über die erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung ist spätestens bis zum **30.09.2017** nachzureichen.

Im Einzelnen vorzulegende Unterlagen

- bei Bewerberinnen und Bewerbern aus Nichtmitgliedstaaten der EU:
 - Aufenthaltsgenehmigung;
 - Staatsangehörigkeit oder Herkunftsnachweis;
 - ggf. eine Bescheinigung der Zeugnisanerkennungsstelle über die Anerkennung der ausländischen Zeugnisse als Fachhochschulreife mit **Zeugnis-durchschnittsnote** oder die Vorprüfungsdocumentation von uni-assist e.V.
- Nachweis einer von der Hochschule anerkannten Deutschprüfung;
- Unterlagen zur Verbesserung der Zulassungsaussichten in der Hochschulauswahlquote sowie in der Quote für beruflich Qualifizierte. Sind diese nicht bis 14. Juni 2017 eingegangen, wird keine Prüfung auf Verbesserung veranlasst:
 - Nachweis einer Schwerbehinderung von mindestens 50 GdB oder Attest über eine im Grad gleichgestellten chronischen Krankheit;
 - Nachweis über die Pflege eines unmittelbaren Familienangehörigen in Pflegestufe 2 oder 3 im Jahr des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung;
 - Geburtsurkunde eines im Jahr des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung geborenen Kindes;
 - Nachweis über eine abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung, die nicht Teil der Hochschulzugangsberechtigung ist;
 - Nachweis eines vollständig abgeleisteten Zivil- oder Wehrdienstes;
 - Nachweis über die Ableistung eines Freiwilligen Sozialen Jahres, eines Freiwilligen Ökologischen Jahres, des Bundesfreiwilligendienstes oder eines sonstigen Freiwilligendienstes, der nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG) in der jeweils geltenden Fassung anerkannt ist.
- Schriftliche Stellungnahme der Bewerberin oder des Bewerbers **und** entsprechende Nachweise über das besondere Engagement im kirchlichen Bereich
- Formloser Antrag auf Anerkennung als Härtefall mit entsprechenden Nachweisen

**Bitte reichen Sie nur die in Ihrem Fall notwendigen Unterlagen ein.
Alle anderen Unterlagen gehen nicht in die Bewertung ein.**

Termine und Fristen

Bewerbungsfrist: 2. Mai - 14. Juni 2017

Der Bewerbungszeitraum für die Online-Bewerbung beginnt am **02. Mai um 9.00 Uhr** und endet am **14. Juni um 15.00 Uhr**.

Die Bewerbungsunterlagen und das unterschriebene Antragsbestätigungsformular müssen per Post (maßgeblich für eine fristgerechte, postalische Übersendung ist der Posteingangsstempel der Hochschule) oder direkt bei der Hochschule in der Frist bis zum 14.06.2017 eingereicht werden.

Fehlende Unterlagen werden nicht angemahnt. Die Bewerberin, der Bewerber achtet selbst auf die Vollständigkeit der Unterlagen. Werden die benötigten Unterlagen nicht bis zu den genannten Fristen eingereicht, hat dies den Ausschluss vom Zulassungsverfahren zur Folge, ohne dass die Bewerberin bzw. der Bewerber gesondert darauf hingewiesen wird.

Wir bitten um Verständnis, dass eingereichte Unterlagen nicht zurückgeschickt werden können.

Zulassungsbescheid

Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheide werden Ende Juni oder Anfang Juli als normale Postsendung verschickt.

**Zur Annahme des Studienplatzes ist es erforderlich, dass Sie bis
spätestens 1. September 2017 Beiträge in Höhe von 128,50 €
(62 € Studentenwerksbeitrag und 66,50 € Solidarbeitrag für das Semesterticket)
für das Wintersemester 2017/2018 überweisen.
Die Zahlungsmodalitäten enthält der Zulassungsbescheid.**

Bei Nichtbezahlung verfällt der in Aussicht gestellte Studienplatz.

Nachrückverfahren - Warteliste

Die Rangstellen, die eine Bewerberin oder ein Bewerber in den verschiedenen Quoten einnimmt, werden in den Ablehnungsbescheiden mitgeteilt. Die Bewerberin, der Bewerber mit der Rangstelle 1 ist somit die/der erste Nachrücker/in. Das Nachrückverfahren wird abgeschlossen, sobald alle Studienplätze belegt sind, spätestens jedoch Mitte Oktober.

Einschreibung - Immatrikulation

Die Einschreibung – Immatrikulation zum Studium ist nur möglich, wenn die o.g. Beiträge fristgemäß einbezahlt wurden. Der Termin für die Immatrikulation ist dem Zulassungsbescheid zu entnehmen.

Für die Immatrikulation erforderliche Unterlagen

- Zulassungsbescheid
- Personalausweis oder Pass
- Formgültige Krankenversicherungsbescheinigung für die Einschreibung an einer Hochschule (bei Privatversicherten eine Befreiung von der Versicherungspflicht).
- Zeugnis der abgeschlossenen Berufsausbildung (Zeugnis und Urkunde) in der Krankenpflege (bei Abschluss im Jahr 2017)
- Im Einzelfall vorzulegen: Nachweis über den Abschluss einer Berufsausbildung, eines FSJ/FÖJ/BFD oder eines sonstigen Freiwilligendienstes (anerkannt nach dem Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendienste), falls dies erst nach dem 14.06.2017 beendet wird.
- Exmatrikulationsbescheinigung, falls Sie im Sommersemester 2017 an einer anderen Hochschule eingeschrieben waren.

Die Immatrikulation kann nur vorgenommen werden, wenn die oben genannten Unterlagen vollständig vorliegen.

Bei der **Immatrikulation** ist eine **Stellvertretung nicht** möglich.

Adressenänderung

Falls sich die Postadresse zu der im Antrag angegebenen ändert, ist dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Übersicht – Fristen

Bewerbung	2. Mai 2017 – 14. Juni 2017
Nachreichungsfrist für eine Fachhochschulzugangsberechtigung, die nach der Anmeldefrist erworben wird	19. Juli 2017
Versand der Bescheide	ab Ende Juni 2017
Zahlungstermin der Semesterbeiträge	1. September 2017
Einschreibung	25. September 2017

Allgemeine Hinweise und Erklärungen

- Die diesem Bewerbungsverfahren beigefügten „Erläuterungen zum Zulassungsverfahren“ habe ich zur Kenntnis genommen. Ich habe auch zur Kenntnis genommen, dass alle Unterlagen bis zu den genannten Fristen vollständig und formgerecht vorgelegt sein müssen. Eine nachträgliche Anforderung fehlender Unterlagen durch die Hochschule erfolgt nicht. Fehlen Unterlagen oder entsprechen sie nicht der Form, werde ich ohne weitere Aufforderung aus dem Bewerbungsverfahren ausgeschlossen.
- Ich erkenne den besonderen Charakter der Katholischen Stiftungshochschule, als kirchliche Hochschule wie folgt an: „Die Katholische Stiftungshochschule ist dem christlichen Menschenbild verpflichtet. Das Studium entspricht dem Auftrag der Katholischen Kirche, sich im sozialen, pflegerischen und karitativen Bereich sowie in Erziehung und Bildung zu engagieren.“
- Mit der Nutzung und Verarbeitung meiner in diesem Antrag gemachten personenbezogenen Daten zum Zwecke meines Studiums und der Übermittlung meiner personenbezogenen Daten an Meldebehörden bin ich einverstanden.
- Ich bin damit einverstanden, dass ich über meine E-Mail-Adresse über die Alumniarbeit sowie die AbsolventInnenstudie der Kath. Stiftungshochschule informiert werde. Dieses Einverständnis kann jederzeit und ohne Begründung per E-Mail widerrufen werden. Der Widerruf ist zu richten an widerruf@ksfh.de.
- Ich nehme zur Kenntnis, dass die Zulassung zum Studium immer unter Vorbehalt ist, bis alle erforderlichen Zulassungsunterlagen, in den gewährten Fristen nachgereicht worden sind. Werden die Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht erfolgt die Exmatrikulation
- Ich versichere, dass alle gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Mir ist nicht bekannt, dass gegen mich ein gerichtliches oder polizeiliches Verfahren läuft oder bereits in der Vergangenheit eingeleitet war. Ich versichere, dass ich voll geschäftsfähig bin. Ich leide nicht an einer Krankheit, welche die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernsthaft beeinträchtigen würde. Außerdem nehme ich zur Kenntnis, dass eine Immatrikulation zurück genommen werden kann, wenn sie aufgrund falscher Angaben vorgenommen worden ist. Die Wahrheitsversicherung erstreckt sich auch auf alle sonstigen Angaben und Unterlagen, die Bestandteil der Zulassung zum Studium sind.

Rechtsgrundlagen

Für das Zulassungsverfahren und die Zugangsvoraussetzungen zum Studium an der Katholischen Stiftungsfachhochschule München sind folgende Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend:

- Satzung über die Zulassungsbeschränkungen und das Zulassungsverfahren an der Katholischen Stiftungsfachhochschule München (Zulassungsbeschränkungs- und Zulassungsverfahrensatzung – ZBZVS) vom 09.02.2006 zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 15.03.2012.
- Satzung des Studentenwerks München zum Grundbeitrag in der derzeit gültigen Fassung
- Satzung des Studentenwerks München über einen zusätzlichen Beitrag zur Beförderung der Studierenden im öffentlichen Nahverkehr (Solidarbeitrag Semesterticket) in der derzeit gültigen Fassung
- Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Katholischen Stiftungsfachhochschule München vom 14.02.2008
- Bayerisches Hochschulgesetz vom 23.05.2006 (GVBl. S. 245). Die Vorschriften des Bayerischen Hochschulgesetzes gelten für die Hochschule nur insoweit, als sie das Studium (Studienvoraussetzungen, Studienverlauf, Studieninhalte, Prüfungen) und die Qualifikationsvoraussetzungen des Lehrpersonals betreffen. Die Zulassung zum Studium ist privatrechtlicher Natur.

<http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?doc.id=jlr-HSchulGBY2006rahmen&st=lr&showdoccase=1¶mfromHL=true#focuspoint>

- Qualifikationsverordnung (QualV) in der derzeit gültigen Fassung.
<http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?showdoccase=1&doc.id=jlr-QUALVBY2007rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs&st=lr>

Anschriften

Die schriftlichen Bewerbungsunterlagen sind direkt im Studierendensekretariat an der Katholischen Stiftungsfachhochschule München einzureichen.

Katholische Stiftungsfachhochschule München (www.ksfh.de)

Studierendensekretariat

Abteilung München

Preysingstraße 83

81667 München

Telefon: 089/48092-1276

Telefax: 089/48092-1900

E-Mail: sekretariat.muc@ksfh.de

Öffnungszeiten:

Dienstag – Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

Donnerstag: 14:30 – 16:00 Uhr

Montag geschlossen

**Hinweis: Das Studierendensekretariat Abteilung München ist vom
07.08.2017 – 01.09.2017 geschlossen!**

Bei Ihrer Bewerbung wünschen wir Ihnen viel Erfolg!

**Informationen zu Wohnmöglichkeiten auf dem Campus in München:
www.kirchliches-zentrum.de**

© Katholische Stiftungsfachhochschule München

Stand:21.04.2017